

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 4

Artikel: Das Armenwesen des Kantons Graubünden

Autor: Conrad, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er auf eigenen Füßen zu stehen und zu gehen vermag. Es sei ferne von mir, den Bettelbrot, ein Ausdruck, den man in der untern Schweiz noch hört, oder gar den König der Kefler wieder auf den Thron setzen zu wollen. Ich empfehle nur eine werktätige, zielbewußte, nicht ermüdende, liebevolle Patronisierung dieser armen Jugend; denn auch sie gehört ins Himmelreich des göttlichen Kinderfreundes, der für uns alle, wessen Glaubens wir seien, oder welcher Konfession wir angehören mögen, Vorbild und Bannerträger ist.

Das Armenwesen des Kantons Graubünden.

Referat, gehalten von P. Conrad, Armensekretär der Stadt Chur, am Instruktionskurs für Armenpfleger in Chur, 3./4. November 1924.

Das kantonale Armenwesen ist in den letzten Jahren hin und wieder Betrachtungen unterzogen worden. Ich erinnere an den Vortrag des Herrn Pfarrers Hartmann „Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik“, gehalten im Jahre 1917 im Waisenunterstützungsverein, und an denjenigen des Herrn Dr. Desay über das bündnerische Armenwesen, gehalten im katholischen Volksverein. Herr Staatsarchivar Dr. Jecklin hat im Jahre 1920 eine Festschrift herausgegeben, betitelt „Die Churer Waisenpflege“; Herr Konviktaufseher Mathieu sprach im Januar dieses Jahres in der historisch-antiquarischen Gesellschaft über das bündnerische Armenwesen im Mittelalter und bei Beginn der Neuzeit. Einen weiteren wertvollen wissenschaftlichen Beitrag erhielt unsere Armenliteratur durch die vor zwei Jahren erschienene Dissertationsarbeit des Herrn Dr. Mirer, welche sich insbesondere mit dem gegenwärtigen Stand des kantonalen Armenwesens befaßt.

Es ist für den Praktiker, für den mitten in dieser Wirksamkeit stehenden Armenpfleger von großem Nutzen, solchen Untersuchungen und Darlegungen zu folgen; enthalten sie doch eine Fülle ihm dienlicher geschichtlicher Merkmale und gesetzgeberischer Interpretationen und Begründungen.

I. Die Organisation.

Die mit der Armenpflege gesetzlich betrauten Organe sind bei uns:

1. Die Gemeindearmenkommission,
2. Die Kreisarmenbehörde und
3. Der Kleine Rat.

Jede Gemeinde hat eine Armenkommission, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, zu stellen. Dieser liegt ob, wo notwendig, Armengüter zu freieren, diese gut zu verwalten und je nach Bedürfnis zu öffnen, der Vormundschaftsbehörde die vom Gesetz vorgeschriebenen Fälle von Bevormundung und Beistandschaft zu beantragen, den Armen zum gesetzlichen Mitgenuß an den Gemeindefunktionen zu verhelfen, arbeitsfähigen Armen Arbeit zu verschaffen, Arbeitscheue und Niederliche der korrekzionellen Behandlung zu überweisen, arbeitsunfähige, würdige Arme zu unterstützen, für zweckmäßige Verwendung aller Unterstützungsmittel zu sorgen, dem Vorstand alljährlich genaue Rechnung abzulegen und der Kreisarmenkommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Wie die G.A.R. ihren Pflichten und Befugnissen nachkommt, hängt nicht zuletzt von ihrer Zusammenfassung ab.

Die eigentliche Armenpflege setzt sich zusammen aus einer repressiven, vorbeugenden Tätigkeit einerseits und der materiellen Hilfeleistung andererseits.

Die repressive und vorbeugende Tätigkeit beschlägt alle jene Maßnahmen und Mittel, welche sich gegen den Bettel, die Niederlichkeit, Verschwendung,

Trunksucht, Unsittlichkeit, Familienvernachlässigung und weitere üble Lebensgewohnheiten der Hilfsbedürftigen richten, sei es durch Strafe, Zwang, Bevogtung und korrektionelle Versorgung, Trink- und Wirtshausverbote, sei es durch vorsorgliche Beaufsichtigung, Berbeistandung, sittliche Einwirkung und Erziehung zum Bessern.

Der zweite Teil betrifft die positive Armenhilfe. In welcher Form diese gewährt werden muß, das richtet sich nach den Umständen, auf die ich später zu sprechen komme. Die pflegerische Arbeit erfordert sorgsame Kenntnis des Bedürftigen, der wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht zuletzt auch eine solche der Gesetzgebung.

Die Kreisarmenbehörde. Das Armenwesen in jedem Kreis steht unter der Aufsicht und Leitung des Kreisrates, oder, wo kein solcher besteht, des Kreisgerichts, welchem es jedoch überlassen bleibt, die Verwaltung selbst zu besorgen oder damit das Kreisamt, einen Ausschuß oder eine sonstige Kommission zu beauftragen.

Der Kreisarmenbehörde liegt ob:

Das Armenwesen in den einzelnen Gemeinden zu überwachen, allfälligen Mängeln und Mißbräuchen zu steuern, den Gemeindearmenkommissionen in allen ihren Funktionen mit Rat und Tat beizustehen, insbesondere bei der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, der Ausmittlung von Hilfsquellen zur Vermehrung des Armenfonds, bei der Stiftung von Armenvereinen und der Errichtung von Armen- und Waisenanstalten. Die Kreisarmenbehörde ist befugt, die zu Lasten der Gemeinden ihres Kreises geleisteten Unterstützungen der Wohngemeinde zu prüfen; sie ist verpflichtet, solche Armen zu unterstützen, deren Heimatgemeinde hiezu die Mittel fehlen, überhaupt in allen dringenden Notfällen, wo weder die Heimat- noch die Wohngemeinde die gegebenen Vorkehrungen treffen, diese selbst anzuordnen, unter Anzeige an den Kleinen Rat, der dann die nötigen Weisungen zu erteilen hat. Alljährlich im Februar hat die Kreisarmenbehörde eine Erhebung über den Stand des Armenwesens in den Gemeinden und deren Armenfonds durchzuführen, und bei diesem Anlaß insbesondere darauf zu achten, daß die vorhandenen Mittel für die laufenden Bedürfnisse des Jahres hinreichen und wenn nicht, zunächst die Gemeinde zur Herbeischaffung derselben anzuhalten, und falls auch diese nicht das Genügende zu leisten vermöchte, beim Kleinen Rat um Hilfe des Staates nachzusuchen.

So zweckmäßig der Pflichtenkreis der Kreisarmenkommission als Aufsichtsbehörde umschrieben ist, und so sehr diese berufen wäre, an der Ausgestaltung unseres Armenwesens mitzuwirken, so bedeutungslos ist vielfach ihre Tätigkeit, besonders dort, wo sich diese darauf beschränkt, dem Kleinen Rat, bezw. dem Erziehungsdepartement alljährlich die eingeforderten Berichte der Gemeindearmenpflegen zu unterbreiten.

Die kantonale Oberbehörde. Das Armenwesen im ganzen Umfang des Kantons ist der Aufsicht und Leitung des Kleinen Rates unterstellt. Kraft dieses Aufsichts- und Verwaltungsrechtes erwächst ihm die Pflicht, die Gemeinden zur Schaffung von Armengütern anzuhalten und deren Verwaltung und Verwendung zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Gemeinden ihre Hilfspflicht gegenüber ihren Bürgern erfüllen. Er kann hiefür verbindliche Entschiede fällen, und wo die Gemeinden unfähig sind, ihre Aufgabe zu erfüllen, diese unter besondere Beaufsichtigung stellen. Er hat in dieser Eigenschaft ferner die kantonalen Anstalten zu beaufsichtigen und die kantonale Hilfskasse zu verwalten.

Der zweite Teil der Obliegenheiten der kantonalen Armenbehörde liegt in

der staatlichen Hilfstätigkeit, die sich vollzieht in Beitragsleistungen an arme Gemeinden, an arme Knaben, die ein Handwerk lernen wollen, an arme Irren zur Versorgung in einer Heilanstalt und endlich an Elementarbeschädigte aus der Hilfskasse.

In dritter Linie funktioniert die kantonale Oberbehörde als Beschwerdeinstanz. Auf dem Beschwerdeweg begegnen wir der an sich recht interessanten Unterscheidung zwischen Unterstützungsrecht und Unterstützungspflicht: Einen subjektiven Unterstützungsanspruch gibt es nämlich nicht, es besteht aber für die Gemeinde die Pflicht zur Unterstützung. Der Bedürftige, dem die nötige Hilfe verweigert wurde, kann ein bezügliches Rechtsbegehren nicht stellen, sondern sich nur darüber beschweren, daß objektivrechtliche Bestimmungen ihm gegenüber verletzt wurden.

Dem Rekurs an den Kleinen Rat muß in jedem Falle ein Gesuch an die Heimatgemeinde vorangegangen sein.

Der Kleine Rat ordnet nicht nur alle Streitigkeiten zwischen den Armen und den Armenbehörden, sondern auch zwischen den Armenpflegern selbst, und die im wesentlichen die Hilfeleistungen und das Aufenthalt- oder Niederlassungswesen betreffen.

Ferner liegt dem Kleinen Rat ob, über Anstände zwischen den Armenpflegern und Spitälern und Ärzten zu entscheiden.

Er hat gegebenenfalls im Sinne des Art. 7 der A.D. auch die Ersatzpflicht des Unterstützten, der wieder zu Vermögen kommt, und auf Grund des kantonalen Einführungsgesetzes zum Z.G.B. auch die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht festzustellen.

Die Einreichung der Beschwerde an den Kleinen Rat ist in der Regel an bestimmte Fristen nicht gebunden. Immerhin muß aber z. B. die Heimatgemeinde, die gegen dringliche Unterstützungsvorkehren der Wohngemeinde rekurrieren will, dies sofort tun, da sie nachträglich die indessen geleistete Unterstützung nicht ablehnen kann.

Wiedererwägungen kleinräthlicher Entscheide können jederzeit verlangt werden, wenn ein wesentliches Novum vorliegt, das früher nicht geltend gemacht werden konnte.

Die U n t e r s t ü t z u n g s b e d ü r f t i g e n. Ich will mich hier an die Begriffsbestimmung unserer Armenordnung und der Rekurspraxis halten. Art. 1 und 4 der A.D. bezeichnen als unterstützungsbedürftig solche Bürger und Angehörigen, welche vorübergehend oder dauernd außer Fall sind, sich und den Ihren den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, namentlich altersschwache, gebrechliche und kranke Arme, sowie verwaisete oder verwahrloste Kinder vermögensloser Eltern.

Es ist Sache der Wohngemeinde, die Bedürftigkeit festzustellen. Sie muß dabei auf eine Menge besonderer Erscheinungen und Ursachen, auf individuelle Eigenschaften und Fähigkeiten Rücksicht nehmen. Wo es sich um arme gebrechliche, arbeitsunfähige, kranke oder verunfallte Personen handelt, da ist es nicht schwer, die Fürsorgebedürftigkeit festzustellen. Es ist dies die eine Gruppe des persönlichen Unvermögens. Ein recht großer Prozentsatz der Armenfälle ist aber anderer Natur. Und diese scheiden sich wiederum in solche, deren Ursachen äußerer und innerer Art sind. Zwei Ursachen äußerer Art sind die Arbeitslosigkeit und der unzureichende Verdienst.

Der Armenpfleger muß, um feststellen zu können, inwieweit diese Ursachen der Bedürftigkeit wirklich vorliegen, mit der Arbeitsmarktlage und mit den Kosten des Lebensunterhaltes vertraut sein.

Ursachen innerer Art der Bedürftigkeit sind: die Trunksucht, die Unwirtschaftlichkeit, die Arbeitsscheu, die Unselbständigkeit, Unsittlichkeit und der Schwachsinn. Die Trunksucht und die Unwirtschaftlichkeit sind m. E. zwei große Hauptursachen der Verarmung. Ich meine nicht jene Unwirtschaftlichkeit, die an die Mängel der heutigen Wirtschaftsordnung gebunden ist, sondern jene, die sich bei dem Verbrauch des Einkommens für die verschiedenen Bedürfnisse des Haushaltes zeigt. Die eine Hausfrau kann mit dem noch so bescheidenen Einkommen des Mannes haushalten und auskommen, die andere nicht. Es fehlt ihr an der wirtschaftlichen Fähigkeit und Veranlagung: an der Tüchtigkeit. Und nicht selten ist die Trunksucht des Mannes und die Zerrüttung des Familienverhältnisses eine Folge davon. Welche Einwirkung die Trunksucht, Arbeitsscheu, Unsittlichkeit und die Unselbständigkeit auf das Erwerbsleben und auf die Armut haben, ist Ihnen bekannt.

Frägt es sich, ob moralische Unwürdigkeit und zerrüttete Familienverhältnisse die gesetzliche Unterstützungspflicht aufzuheben vermögen, so ist diese Frage zu verneinen. Auch dem, dessen Unwürdigkeit nachgewiesen ist, muß unter Umständen mit dem Notwendigen geholfen werden. Insbesondere seine Frau und seine Kinder wird man nicht darben lassen dürfen. Selbstredend sind ihm gegenüber eine gewisse Beschränkung der Hilfe und alle Maßnahmen zur Vermeidung des Mißbrauches am Platze. Da muß eben der Armenpfleger von Fall zu Fall die entsprechenden Vorkehrungen treffen. Es erübrigt hier noch, zu unterscheiden zwischen Bedürftigkeit und Armengenössigkeit. Bedürftig ist, wer Anspruch auf Unterstützung erheben darf, armengenössig aber nur der, dem diese Hilfe aus Gemeinde- oder staatlichen Mitteln gewährt wird. Wer nur hie und da von Vereinen oder Privaten unterstützt wird, gilt nicht als armengenössig. —

Die Unterstützungspflichtigen und ihre Mittel. Die Struktur unseres Armenwesens beruht auf dem Bürger- oder Heimatprinzip. Die Heimatgemeinde ist die Trägerin der Fürsorgepflicht. Jede Gemeinde hat für ihre Armen zu sorgen, bestimmt § 1 der A.D. Sie hat für sie zu sorgen, gleichwohl, ob sie in oder außer der Gemeinde wohnhaft sind. Diese Unterstützungspflicht ist öffentlich-rechtlicher Natur und der Unterstützungsanspruch unverzichtbar.

Die Mittellosigkeit der Gemeinde, der unzureichende Ertrag des Armenfonds sind keine Befreiungsgründe. Für diesen Fall hat der Kanton der Gemeinde beizustehen.

Ist ein Unterstützungsbedürftiger in mehreren Gemeinden verbürgert, so haben sich diese nach Maßgabe ihrer Mittel an der Unterstützung zu beteiligen. Können sie sich über das Maß der Beteiligung und über die Art und Weise der Unterstützung nicht verständigen, so entscheidet darüber der Kleine Rat als Kantonal-Armenbehörde mit Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse. Bis Austrag der Sache hat aber diejenige Gemeinde zu helfen, in welcher der Arme wohnt, sofern er dort verbürgert ist; ist er aber dort nicht verbürgert, diejenige, bei welcher er zuerst Hilfe gesucht hat. Ein Verzicht auf das Bürgerrecht kann weder aus der Nichtausübung bürgerlicher Rechte und Pflichten, noch aus andern Unterlassungen, wie Nichtanzeige der Ehe und Kinder gefolgert werden, sondern sich nur ergeben aus einer ausdrücklichen Verzichtleistung des Bürgers und der darauf beruhenden ausdrücklichen Entlassung aus dem Bürgerbunde.

Die Heimatgemeinde hat ihre Unterstützungsmittel in erster Linie aus dem Armenfonds zu schöpfen.

Im Jahre 1855	betragen die Armenfonde im Kanton Fr.	633,241.—
" " 1858	schon	" 1,203,000.—
" " 1867		" 1,485,000.—
" " 1895		" 2,988,000.—
" " 1910		" 4,984,134.—
" " 1923		" 7,355,000.—

Die Armenfonde bilden, wie man sieht, eine für unsere Verhältnisse recht ansehnliche Summe. Trotzdem reicht deren Ertrag bei weitem nicht aus. Es gibt recht wenige bündnerische Gemeinden, die nicht gezwungen wären, die Armenkasse aus der Gemeindefasse zu unterstützen.

Von den 222 Gemeinden unseres Kantons hatten im Jahre 1922 nur 19 keine Armenlasten, die andern hatten 3782 Gemeindebürger und Niedergelassene zu unterstützen. Bündner wurden unterstützt:

in der Heimatgemeinde	965	mit Fr.	271,119.—
außer der Heimatgemeinde im Kanton	980	" "	229,848.—
in andern Kantonen	438	" "	79,396.—
im Auslande	104	" "	13,572.—
in Anstalten außerhalb der Gemeinde	636	" "	306,746.—

Total 3123 mit Fr. 900,681.—

Das Armengut ist Separatgut der Bürgergemeinde und durchwegs von ihr durch öffentlich-rechtliche Bestimmung an seinen Zweck gebunden.

In zweiter Linie muß also die unterstützende Gemeinde die weitem erforderlichen Mittel aus der Gemeindefasse schöpfen, und in dritter Linie erhält sie die im Gesetz vorgesehene staatliche Hilfe, wenn sie deren bedarf und sich darüber ausweist:

1. daß sie den Ertrag ihres Armenfondes richtig verwendet,
2. daß sie ihre Gemeindefassitäten angemessen besteuert,
3. eine direkte Vermögenssteuer von 3 ‰ erhebt,
4. daß sie trotzdem nicht in der Lage ist, die notwendigen Auslagen der Verwaltung zu bestreiten.

Pro 1923 leistete der Kanton an bedürftige Gemeinden Beiträge von insgesamt 85,000 Fr.

Die Gemeinde hat einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz ihrer Leistungen, wenn der Unterstützte hilfsfähige Verwandte hat. Als regreppflichtig gelten jene Verwandte, deren Unterstützungspflicht in Art. 328 des Z.G.B. festgelegt ist. Die Heimatgemeinde kann aber mit Berufung auf diese zivilrechtliche Bestimmungen sich ihrer Unterstützungspflicht nicht entziehen, sondern sie muß ohne Rücksicht darauf, ob hilfsfähige Verwandte da sind oder nicht, die erforderliche Hilfe leisten, wobei ihr das Rückgriffsrecht auf etwaige hilfsfähige Verwandte gewährt bleibt. Im Streitfalle ist, wie schon bemerkt, der Kleine Rat zuständig, die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht festzustellen. Im weitem kann die Gemeinde Anspruch auf Ersatz ihrer Unterstützungsauslagen erheben, wenn der Unterstützte zu Vermögen kommt. Art. 7 der A.O. statuiert:

Jeder Arme hat, wenn er wieder zu Vermögen kommt, die aus der Armenkasse empfangene Unterstützung zinslos zurückzuerstatten, sofern ihm dies ohne Nachteil für sein ehrliches Fortkommen möglich ist. Ebenso hat die unterstützende Behörde nach Maßgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlaß eines verstorbenen Angehörigen.

Sie sind recht selten, die Fälle, wo der Unterstützte in der Lage und auch willens ist, bezogene Unterstützungen zu erstatten. (Fortsetzung folgt.)